

Gemeinde Oberbalm

Reglement für ausserordentliche Lagen

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (BV Art. 2 und 8).

Die Einwohnergemeinde Oberbalm, gestützt auf

- Art. 21 bis 23 des Gesetzes über ausserordentliche Lagen im Kanton Bern vom 11. März 1998
- Art. 23 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oberbalm vom 8. Dezember 2001

erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Vorbereitungsmassnahmen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

¹ Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialisten erfordern.

² Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeiten so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich, läuft die Amts dauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 4

Kompetenzen

¹ In ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit den noch verfügbaren Mitgliedern beschlussfähig.

Gemeinde Oberbalm

² Der Gemeinderat kann Extrakredite für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sprechen, die seine ordentlichen Zuständigkeitsgrenzen überschreiten.

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen und gesprochenen Extrakredite Bericht zu erstatten.

III. Vorbereitungsmassnahmen

Art. 5

Planung

Der Gemeinderat:

- a) legt die Notorganisation in der Gemeinde fest.
- b) ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsorgans und genehmigt die Pflichtenhefte.
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot des Gemeindeführungsorgans.
- d) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemaßnahmen.
- e) kann die ihm gemäss OgR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an das Gemeindeführungsorgan übertragen.
- f) regelt die Haftungs- und Versicherungsfragen.

Art. 6

Mittel

¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über die folgenden Mittel:

- a) das Gemeindeführungsorgan
- b) die Gemeindeverwaltung
- c) den Wehrdiensten (WD)
- d) die Zivilschutzorganisation (ZSO)
- e) vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

² Die zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt für:

- a) das Gemeindeführungsorgan
- b) die Zivilschutzorganisation

und in einer Leistungsvereinbarung für:

- a) private Institutionen
- b) Einzelpersonen.

Gemeinde Oberbalm

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 8. Juni 1990 und das Zivilschutzreglement vom 7. Juni 1985 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2002 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:



Ph. Schenk

Die Gemeindeschreiberin:



B. Messerli

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde am 24. April 2002 und 26. April 2002 im Anzeiger-Region-Bern unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberbalm, 4. Juli 2002

Die Gemeindeschreiberin:



B. Messerli